

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Am 27.06.2025 wurde in Urexweiler der Verein „LC Fun Run Urexweiler e.V.“ gegründet.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 66646 Marpingen-Urexweiler

(3) Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Personenbezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten in weiblicher, männlicher als auch in diverser Form.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein hat den Zweck der **Förderung des Sports** für alle Generationen nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

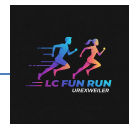
- a) Förderung des Ausdauer- und Freizeitsports in Form von Laufen und Walken für Jedermann zum Erhalt von Fitness und ganzheitlicher Gesundheit,
- b) Förderung des Ausdauersports für Kinder und Jugendliche durch regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb in der Sparte Laufen und der damit verbundenen Jugendarbeit,
- c) Förderung des Wettkampfsports durch regelmäßigen Trainingsbetrieb in den Disziplinen Bahn-, Cross-, und Straßenlauf,
- d) Förderung des Langstreckensports in den Disziplinen Halbmarathon und Marathon.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder



Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches, an den Vereinsvorstand zu stellendes Aufnahmegesuch erworben, über das der Vereinsvorstand endgültig entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen. Die Entscheidung ist in Textform mitzuteilen.
- (3) Wird dem Aufnahmegesuch stattgegeben, wird die Mitgliedschaft mit dem Tag des Zugangs des Aufnahmegesuchs beim Vereinsvorstand wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

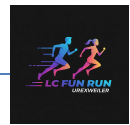
- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen an den Verein zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Geldbeträge ist in der Beitragsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Vereinsvorstand hat das Recht im Einzelfall Mitgliedsbeiträge zu stunden oder zu erlassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Monats erfolgen, wenn er mindestens 4 Wochen vorher in Schriftform dem Vereinsvorsitzenden erklärt worden ist. Die Halbjahresbeiträge werden unterhalbjährig bezahlt jedoch nicht zurückerstattet.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Vereinsmitgliedes.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner mit der Auflösung des Vereins.

§ 8 Maßregelungen und Ausschluss der Mitgliedschaft

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsvorstandes und/oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Vereinsvorstands folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis, als schriftliche Missbilligung des schädlichen Verhaltens.
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.



(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, ausgenommen einer Stundung oder eines Erlasses durch den Vereinsvorstand,
- b) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) bei einer Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes.

(3) Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Vereinsvorstand mit Zweidrittelmehrheit.

4) Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beanstanden, was zu einer Aufschiebung des Ausschlusses führt.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses. Für den Fall, dass der Beschluss durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird, endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Bestätigung.

§ 9 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder nach §4 der Satzung haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(2) Den Mitgliedern des Vereins steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

(3) Die Mitglieder sind angehalten, den Verein bei der Durchführung seiner Tätigkeiten, insbesondere bei Veranstaltungen zu unterstützen.

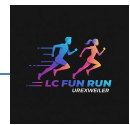
§ 10 Organe

Organe des Vereins „LC Fun Run Urexweiler e.V.“ sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

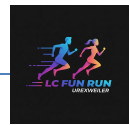
Die Mitgliederversammlung besteht aus:



- a) den ordentlichen Vereinsmitgliedern nach §4,
- b) dem Vereinsvorstand,

§ 12 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Vereinsmitglied nach §4 hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres und der Vollendung einer dreimonatigen Vereinsmitgliedschaft in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr gezahlt worden sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Hat ein Vorstandsmitglied zwei Mandate in Personalunion, so hat es nur ein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Versammlung muss dann innerhalb von 30 Tagen erfolgen.
- (5) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt per e-Mail sowie auf der Internetseite des Vereins. Sofern von einem Vereinsmitglied beantragt, erfolgt die Einladung für dieses Mitglied per Briefpost.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Zahl der gültigen Ja-Stimmen muss um mindestens eine Stimme größer sein als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen.
- (8) Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit, die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vereinsvorsitzenden,
- b) Wahl des Vereinsvorstandes,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- d) Beschlussfassung einer Beitragsordnung und Festsetzung der Beiträge für die Mitglieder nach §4 nach der Beschlussvorlage des Vereinsvorstandes,
- e) Genehmigung des Rechnungsergebnisses und Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen. Anträge müssen spätestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein.

§ 14 Vereinsvorstand

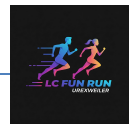
- a) Vereinsvorsitzender,
- b) stellvertretender Vereinsvorsitzender,
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
- e) Social-Media und Internet
- f) bis zu 6 Beisitzer

§ 15 Vertretung und geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vereinsvorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1 a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vereinsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1 b) bis 1 f) werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt. Ersatzwahlen sind beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern umgehend und in gleicher Weise vorzunehmen.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.



(4) Gewählt wird durch Akklamation (Handaufheben), wenn nicht geheime Wahl beantragt wurde. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann vor Eintritt in die Wahl geheime Wahl beantragen. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied vermerkt bei der geheimen Wahl auf einem Zettel den Kandidaten, den es wählt und legt den Zettel gefaltet in die Wahlurne beim Versammlungsleiter ab.

§ 19 Einberufung und Abstimmung

(1) Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr oder wenn dies durch drei Vorstandsmitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden geleitet.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Hat ein Vorstandsmitglied zwei Mandate in Personalunion, so hat es nur ein Stimmrecht. Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

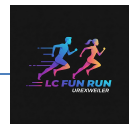
(3) Die Einberufung des Vorstands soll in Textform per e-Mail erfolgen. Sofern von einem Mitglied des Vorstands beantragt, erfolgt die Einladung für dieses Mitglied des Vorstands per Briefpost.

(4) Bei notwendigen kurzfristigen Entscheidungen kann der (geschäftsführende) Vereinsvorstand vom Vereinsvorsitzenden auch in Textform per E-Mail informiert werden und Abstimmungen können auf digitalem Wege erfolgen.

§ 20 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Verwaltung des Vereins,
- c) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand oder der Vereinsvorsitzende zuständig sind,
- d) Feststellung des Rechnungsergebnisses,
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- f) Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandes,
- h) der Vereinsvorstand erstellt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist,
- i) der Vereinsvorstand stellt eine Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung auf.



§ 21 Ausschüsse, Abteilungen und Mitarbeiterkreis

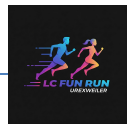
- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Schriftführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.
- (2) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- (3) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (4) Der Mitarbeiterkreis unterstützt den Vereinsvorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Dem Mitarbeiterkreis gehören die Übungsleiter und Betreuer an. Die einzelnen Gremien tagen bei Bedarf. Sie haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, sofern sie Mitglied im Verein sind.

§ 22 Finanzierung und Verwaltung

- (1) Die finanziellen Mittel zum Erreichen der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliederbeiträge,
 - b) freiwillige Zuwendungen
 - c) Spenden
 - d) Veranstaltungen.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenwart ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vereinsvorsitzenden (im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter) schriftlich oder elektronisch freigegeben worden sind, und gegebenenfalls ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung. Reisespesen können auf Vorstandsbeschluss erstattet werden.
- (5) Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins werden von Fall zu Fall im Internet, per E-Mail oder in Rundschreiben veröffentlicht.

§ 23 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder einem anderen kontrollierenden Organ des Vereins angehören dürfen. Auch dürfen die Kassenprüfer keine Beauftragte oder Abteilungsleiter sein.
- (3) Es ist nur eine Wiederwahl zulässig. Nach einem Jahr Pause kann eine erneute Wahl erfolgen.
- (4) Sollten sich keine Personen zur Übernahme des Amtes bereiterklären, so ist der Jahresabschluss durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch.
- (6) Die Kassenprüfer erstatten dem Vereinsvorstand Bericht, ebenso der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Bücher in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.
- (7) Die Kassenprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Saarländischen Leichtathletikbund e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Marpingen-Urexweiler, den 27.06.2025